

Einsatzrecht



August 2012 – Christoph Slaby, Ferdinand Wirsching



Baden-Württemberg

LANDESFEUERWEHRSCHULE

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einführung	Seite 5
2. Aufgaben der Feuerwehr	Seite 5
2.1. Pflichtaufgaben	Seite 5
2.1.1. Schadenfeuer	Seite 5
2.1.2. Öffentlicher Notstand	Seite 6
2.2. Kannaufgaben	Seite 6
3. Leitung des Einsatzes	Seite 7
4. Überlandhilfe (§ 26 FwG)	Seite 9
5. Einschränkung von Grundrechten (§ 36 FwG)	Seite 10
6. Amtshilfe (§§ 4 - 8 Landesverwaltungsverfahrensgesetz)	Seite 12

1. EINFÜHRUNG

Die Feuerwehr ist eine Einrichtung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Sie dient dabei der Gefahrenabwehr für Gefahren der öffentlichen Sicherheit, wenn sie mit den besonderen Möglichkeiten der Feuerwehr bekämpft werden können. Die öffentliche Sicherheit umfasst

- die objektive Rechtsordnung,
- die subjektiven Rechte und Rechtsgüter Einzelner und
- Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger hoheitlicher Gewalt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen dazu regelt in Baden-Württemberg das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG). Zusätzlich können die Einsätze der Feuerwehr durch das Landeskatastrophengesetz oder durch die sogenannte Amtshilfe begründet sein.

Das Feuerwehrgesetz verpflichtet jede Gemeinde zur Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung einer den örtlichen Erfordernissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr (§ 3 Absatz 1 FwG).

2. AUFGABEN DER FEUERWEHR

2.1. Pflichtaufgaben

Die Feuerwehr hat nach § 2 Absatz 1 FwG

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Pflicht-Aufgaben der Feuerwehr:

- Schadensfeuer
- Öffentliche Notstände
- Technische Hilfe für Menschen und Tiere bei lebensbedrohlichen Lagen

2.1.1. Schadenfeuer

Nach dem Feuerwehrgesetz ist die Bekämpfung eines Schadenfeuers eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr. Ein Schadenfeuer liegt immer dann vor, wenn durch die Verbrennung mit einem Schaden an Leben, Gesundheit, Eigentum von bedeutendem Wert oder der Umwelt gerechnet werden muss.

Beispiel:

Eine Person verbrennt auf ihrem Gartengrundstück Grüngutabfälle, obwohl dies in der entsprechenden Gemeinde verboten ist. Dabei kommt es zu einer erheblichen Rauchentwicklung. Anwohner alarmieren daraufhin die Feuerwehr. Die Feuerwehr ist in diesem Fall jedoch nicht zuständig, da es sich nicht um ein Schadenfeuer handelt. Das Verbot Grüngutabfälle zu verbrennen hat die Polizei zu überwachen. Die Feuerwehr kann in diesem Fall nur unterstützend für die Polizei tätig werden.

2.1.2. Öffentlicher Notstand

Ein öffentlicher Notstand im Sinne des Feuerwehrgesetzes ist ein Ereignis,

- das durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursacht wurde,
- das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen, Tiere oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt,
- von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und
- bei dem der Eintritt der Gefahr oder der Schaden nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

Diese gesetzliche Definition ist nicht ganz einfach. In vielen Fällen ist es für den Einsatzleiter nicht möglich, vor Ort die Entscheidung zu treffen, ob es sich um einen öffentlichen Notstand nach Feuerwehrgesetz handelt. Die Entscheidung, ob tatsächlich ein öffentlicher Notstand vorlag, muss im Nachgang von der Gemeinde festgestellt werden. Dies ist nicht Aufgabe der Feuerwehr!

Zum Abschätzen für den Zugführer/Einsatzleiter an der Einsatzstelle kann man aber folgende „Faustregel“ nutzen: Ein öffentlicher Notstand liegt vor, wenn eine nicht zählbare Anzahl an Personen (Allgemeinheit) gefährdet ist.

Beispiel:

In Folge eines Sturmes drohen mehrere Bäume auf die öffentliche Verkehrsfläche zu stürzen. Hier besteht eine Gefährdung für eine nicht zählbare Anzahl an Personen (Allgemeinheit). Es handelt sich um einen öffentlichen Notstand.

Beispiel:

In Folge eines Sturmes drohen mehrere Bäume auf ein privates Grundstück zu stürzen. Hier besteht keine Gefährdung für eine nicht zählbare Anzahl an Personen (Allgemeinheit), sondern nur für einen beschränkten Personenkreis. Es handelt sich nicht um einen öffentlichen Notstand.

2.2. Kannaufgaben

Zusätzlich zu den Pflichtaufgaben kann die Feuerwehr nach § 2 Absatz 2 FwG von der Gemeinde beauftragt werden, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

Die Pflichtaufgaben muss jede Feuerwehr übernehmen. Bei den Kannaufgaben entscheidet nicht der Einsatzleiter oder der Kommandant, welche Aufgabe die Feuerwehr übernimmt, sondern die jeweilige Gemeinde. Da dies meist in der akuten Situation nicht möglich ist, sollte im Vorfeld mit der Gemeinde geklärt werden, welche Kannaufgabe von der Feuerwehr übernommen werden.

Als Zugführer soll man wissen, welche Kannaufgaben von der eigenen Gemeindefeuerwehr übernommen werden.

Kann-Aufgaben sind grundsätzlich kostenpflichtig. Als Zugführer bzw. Einsatzleiter soll man Geschädigte darauf hinweisen, dass ihnen für den Einsatz der Feuerwehr angefallene Kosten von der Gemeinde in Rechnung gestellt werden können.

Beispiel:

Ein Tankmotorschiff ist von der Fahrinne abgekommen und leckgeschlagen. Das Tankmotorschiff hat eine Doppelhüllenbauweise. Der Tank an sich ist nicht beschädigt und es tritt kein Produkt aus. Jedoch dringt Wasser in den Zwischenraum zwischen Tankwand und Außenwand ein und führt dort zu einer Beschädigung des Schiffes.

Der Kapitän konnte das Schiff noch an eine Kaimauer manövrieren und alarmiert nun die Feuerwehr. Dies ist eine Kann-Aufgabe der Feuerwehr. Die Feuerwehr in diesem Beispiel kann nur tätig werden, wenn sie von der Gemeinde beauftragt wurde, derartige Aufgaben wahrzunehmen.

Der Einsatzleiter soll den Schiffseigner darauf hinweisen, dass ihm durch den Einsatz der Feuerwehr Kosten durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden können.

3. LEITUNG DES EINSATZES

Die Technische Einsatzleitung obliegt immer dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten bzw. bei Abwesenheit seinem Stellvertreter (§ 27 Absatz 1 FwG).

Die Technische Einsatzleitung obliegt immer dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter. Der Feuerwehrkommandant kann für den Verhinderungsfall diese Aufgabe auf andere Führungskräfte der Feuerwehr delegieren.

Eine allgemein anerkannte Regel überträgt die technische Einsatzleitung jeweils dem Feuerwehrangehörigen mit der höchsten Funktion der entsprechenden Gemeinde (z. B. Gruppen- oder Zugführer), bei gleicher Funktion dem mit dem höchsten Dienstgrad und auch bei gleichem Dienstgrad dem Dienstälteren. Der Feuerwehrkommandant kann aber auch davon abweichende Regelungen treffen.

Beispiel:

Die Leitstelle alarmiert zu einem Scheunenbrand. In der Abteilung des Einsatzortes ist nur ein Löschfahrzeug vorhanden. Zusätzlich sind deshalb aus einer Nachbarabteilung noch ein weiteres Löschfahrzeug und ein MTW alarmiert. Der Abteilungskommandant des Einsatzortes ist ausgebildeter Gruppenführer. Für die alarmierten Kräfte ist jedoch ein Zugführer nötig. Auf dem MTW der Nachbarabteilung ist ein Zugführer mit an die Einsatzstelle gefahren. Dieser spricht sich nun mit dem Abteilungskommandanten des Einsatzortes ab und übernimmt dann die Einsatzleitung bis zum Eintreffen des Kommandanten.

Kräfte der Überlandhilfe (Feuerwehrangehörige einer anderen Gemeinde) können nach Feuerwehrgesetz nicht die Einsatzleitung übernehmen – auch, wenn diese Kräfte über eine höhere Qualifikation verfügen.

Der Technische Einsatzleiter ist weisungsbefugt gegenüber allen Kräften der Feuerwehr, wie auch anderer Behörden/Organisationen, die zur Unterstützung der Feuerwehr bei ihren gesetzlichen Aufgaben

herangezogen werden.

Kräften gegenüber, die an der Einsatzstelle eigene gesetzliche Aufgaben erledigen, ist der technische Einsatzleiter jedoch nicht weisungsberechtigt.

Beispiel:

Eine Hilfsorganisation steht mit einem Rettungswagen zur Absicherung eines Innenangriffs der Feuerwehr mit Atemschutzgeräteträgern bereit. An der Einsatzstelle gibt es keine Verletzte. Die Hilfsorganisation nimmt keine gesetzlichen Aufgaben des Rettungsdienstes wahr, ihre Einsatzkräfte unterstehen dem Technischen Einsatzleiter der Feuerwehr.

Es kommt nun zu einem Unfall. Ein Atemschutzgeräteträger wird dabei verletzt und muss rettungsdienstlich versorgt werden. Nun nimmt der Rettungsdienst eigene Aufgaben wahr und untersteht insoweit nicht mehr dem Technischen Einsatzleiter der Feuerwehr.

Der Technische Einsatzleiter der Feuerwehr ist gegenüber Personen, die aufgrund eigener gesetzlicher Aufgaben tätig werden, nicht weisungsbefugt.

Werden bei einem Einsatz neben der Feuerwehr noch weitere Organisationen tätig, so hat der Technische Einsatzleiter eine Führungseinheit zu bilden, der Vertreter der jeweiligen Organisationen angehören (§ 27 Absatz 3 FwG). Hierzu zählen auch Organisationen, die Aufgaben nach eigenem gesetzlichem Auftrag wahrnehmen. Dies bedeutet, der Technische Einsatzleiter der Feuerwehr hat die Aufgabe, bei einem Einsatz, an dem unterschiedliche Organisationen zum Einsatz kommen, für die erforderlichen Absprachen zu sorgen!

Kommen neben der Feuerwehr andere Organisationen zum Einsatz, so hat der Technische Einsatzleiter der Feuerwehr für die erforderlichen Absprachen zu sorgen!

Sind für die Bekämpfung des Schadereignisses besondere Fachkenntnisse oder Ausbildungen erforderlich, so muss der Technische Einsatzleiter geeignete Personen zu seiner Beratung heranziehen (§ 27 Absatz 1 Satz 2 FwG).

Bei Einsätzen auf dem Gelände von Werkfeuerwehren ist der Leiter der Werkfeuerwehr der Technische Einsatzleiter. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeindefeuerwehr hinzukommt. (§ 28 Absatz 1 FwG).

Die Technische Einsatzleitung können die feuerwehrtechnischen Beamte nach § 23 FwG (Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeister und Landesbranddirektor) in ihrem Zuständigkeitsbereich bei Einsätzen und Übungen übernehmen (§ 24 Satz 2 FwG). Ihnen stehen dieselben Befugnisse wie dem Feuerwehrkommandanten zu. Dies gilt für alle Feuerwehren (Gemeinde- und Werkfeuerwehren). Ausgenommen sind lediglich Feuerwehren der bundeseigenen Verwaltung (z.B. Feuerwehr der Bundeswehr) und Feuerwehren ausländischer Streitkräfte.

Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeister und Landesbranddirektor können die Technische Einsatzleitung in ihrem Zuständigkeitsbereich bei Einsätzen und Übungen übernehmen.

Die Aufsichtsbehörden (Landratsamt, Regierungspräsidium und Innenministerium) können bei Einsätzen, bei denen es sich um Pflichtaufgaben handelt, unmittelbare Weisungen erteilen (§ 22 Absatz 5 FwG). Die feuerwehrtechnischen Beamten nach Feuerwehrgesetz (Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeister und Landesbranddirektor) sind Teil der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Sie können somit an der Einsatzstelle auch Weisungen erteilen, ohne dass sie die Einsatzleitung übernommen haben. Auch dies gilt gegenüber allen Feuerwehren (Gemeinde- und Werkfeuerwehren). Ausgenommen sind lediglich Feuerwehren der bundeseigenen Verwaltung (z.B. Feuerwehr der Bundeswehr) und Feuerwehren ausländischer Streitkräfte.

Für Aufgaben die weder Pflicht- bzw. Kann-Aufgaben sind, ist die Feuerwehr auch nicht zuständig. Dies bedeutet, sie kann für solche Aufgaben auch nicht die letztendliche Verantwortung tragen; spricht die Technische Einsatzleitung kann hier nicht bei der Feuerwehr liegen! Die Feuerwehr wird in diesen Fällen in aller Regel in Amtshilfe tätig.

Die Gemeinde kann bei Schadenlagen, für die sie als Ortspolizeibehörde zuständig ist, einen hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten mit der Einsatzleitung beauftragen, obwohl er nach Feuerwehrgesetz hierfür nicht zuständig wäre. Der hauptamtliche Feuerwehrkommandant wird in diesem Fall aber nicht als „Feuerwehrkommandant“, sondern als Gemeindebediensteter tätig. Er ist in diesem Fall auch nicht Technischer Einsatzleiter nach Feuerwehrgesetz, sondern er handelt für die Ortspolizeibehörde.

4. ÜBERLANDHILFE (§ 26 FWG)

Überlandhilfe, oder auch überörtliche Hilfe genannt, bezeichnet die Hilfe durch gemeindefremde Feuerwehren. Die Überlandhilfe stellt eine besondere Form der Amtshilfe dar. Zu einer Anforderung von überörtlicher Hilfe kann es kommen, wenn die Gemeindefeuerwehr allein mit der Gefahrenabwehr, zum Beispiel bei einem Großbrand, überfordert ist. Die Anforderung von Überlandhilfe wird nach dem Wortlaut des Gesetzes vom Bürgermeister der hilfsbedürftigen Gemeinde an andere Bürgermeister gerichtet. Daneben kann auch der Kreisbrandmeister, der Bezirksbrandmeister oder der Landesbranddirektor Überlandhilfe anfordern. Bei Gefahr in Verzug, kann die Anforderung auch durch die Leitstelle erfolgen.

Der Bürgermeister darf und sollte die Entscheidungsbefugnis, Überlandhilfe anzufordern wie auch Überlandhilfe zu leisten, auf die Feuerwehr delegieren.

Als Zugführer soll man wissen, ob die Befugnis, Überlandhilfe anzufordern wie auch Überlandhilfe zu leisten, auf den Technischen Einsatzleiter delegiert ist.

Sofern es zwischen den Gemeinden nicht anders vereinbart ist, hat die Kosten die anfordernde Gemeinde zu tragen. Abgelehnt kann die Überlandhilfe nur werden, wenn dadurch die Sicherheit der eigenen Gemeinde wesentlich gefährdet wird.

Beispiel:

Durch starke Regenfälle kam es zu einem Hochwasser. Alle Gemeinden in der näheren Umgebung sind sehr stark betroffen. Eine Gemeinde fordert Überlandhilfe ihrer Nachbargemeinde an. Die Nachbargemeinde lehnt die Überlandhilfe aufgrund ihrer eigenen Gefährdung ab.

5. EINSCHRÄNKUNG VON GRUNDRECHTEN (§ 36 FWG)

Das Feuerwehrgesetz erlaubt unter gewissen Umständen die Einschränkung von Grundrechten. Die Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) kann im Einsatz eingeschränkt werden.

Anordnungen, die der Technische Einsatzleiter oder die von ihm beauftragten Personen treffen, hat jeder an der Einsatzstelle Anwesende zu befolgen (§ 30 Absatz 3 FwG). Dies gilt nicht für dienstlich anwesende Angehörige der Aufsichtsbehörden (z.B. KBM) und für Personen, die im Rahmen der Gefahrenabwehr gesetzliche Aufgaben außerhalb des Feuerwehrgesetzes (z.B. Polizei und Rettungsdienst) wahrnehmen.

Daneben kann der Bürgermeister, ein Beauftragter des Bürgermeisters, der Technische Einsatzleiter oder ein beauftragter Angehöriger der Feuerwehr volljährige, körperlich dazu fähige Personen verpflichten, bei Bränden und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten (§ 30 Absatz 2 FwG). Dies darf aber nur geschehen, wenn nicht ausreichend Einsatzkräfte vor Ort sind und für die erforderlichen Tätigkeiten keine feuerwehrtechnischen Kenntnisse benötigt werden. Von daher sind herangezogene Personen nur für Hilfstätigkeiten zu verwenden. Dazu gehört zum Beispiel das Füllen von Sandsäcken. Abgelehnt werden kann die Verpflichtung nur, wenn eine erhebliche eigene Gefahr droht oder andere wichtige Pflichten wie sie zum Beispiel bei einem Arzt auftreten können, verletzt werden müssten.

Beispiel:

Bei einem schweren Verkehrsunfall sind mehrere Personen eingeklemmt. Ein neugieriger Verkehrsteilnehmer hat angehalten und beobachtet aus nächster Nähe die Rettungsarbeiten. Es selbst befindet sich hierbei im Gefahrenbereich und belegt mit seinem Pkw die Aufstell- und Bewegungsflächen. Der Einsatzleiter gibt ihm die Anordnung, den Gefahrenbereich zu verlassen und seinen Pkw aus dem Bereich der Aufstell- und Bewegungsfläche zu entfernen. Diese Maßnahme kann auch ohne die Polizei erfolgen. Kommt der neugierige Verkehrsteilnehmer der Aufforderung des Einsatzleiters nicht nach, so kann die Polizei um Vollzugshilfe gebeten werden, da die Feuerwehr in der Regel nicht für die Durchführung von Verwaltungsvollstreckungen ausgebildet ist.

Müssen die Anordnungen der Feuerwehr durchgesetzt werden, so ist immer die Polizei um Vollzugshilfe zu bitten.

Der Technische Einsatzleiter der Feuerwehr kann auch Platzverweise an Personen aussprechen, die die Rettungsmaßnahmen behindern oder sich in Gefahrenbereiche aufhalten.

Achtung: Für einen solchen Platzverweis muss, insbesondere bei Medienvertretern, tatsächlich eine Behinderung oder eine Gefährdung vorliegen. Einen Platzverweis der Presse zu erteilen, nur weil Medienvertreter vor Ort nicht erwünscht sind, ist nicht möglich! Das Recht der Pressefreiheit ist für eine Demokratie ein sehr wichtiges Recht. Es benötigt immer sehr triftige Gründe, um dieses Recht beschneiden zu können!

Zusätzlich können die Rechte auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) und das Eigentum (Artikel 14 GG) durch das Feuerwehrgesetz im Einsatz beschränkt werden. Beispielsweise dürfen

Grundstücke oder Wohnungen, wenn es einsatztaktisch notwendig ist, auch ohne Zustimmung des Eigentümers betreten werden. Dazu dürfen auch Türen oder Fenster mit Gewalt geöffnet werden. Dies gilt sowohl für die vom Schadensfall betroffenen als auch die im Umfeld liegenden Grundstücke. Zu beachten sind auch eventuell später nötige Sicherungsmaßnahmen. Die Hinzuziehung der Polizei ist deshalb spätestens im weiteren Einsatzverlauf erforderlich.

Beispiel:

In einer Doppelhaushälfte hat es gebrannt. Der Einsatzleiter will nun die äußerlich unbetreffene Doppelhaushälfte von innen auf eine Brandausbreitung kontrollieren lassen. Die Bewohner sind jedoch nicht zu Hause.

Da es hierbei nicht um jede Sekunde geht, versucht der Einsatzleiter gemeinsam mit der Polizei die Bewohner ausfindig zu machen. Da dies nicht zum Erfolg führt, lässt der Einsatzleiter anstatt der massiven Haustür eine Scheibe im zweiten Obergeschoss zerstören. Nach der Kontrolle der Wohnung auf eine Brandausbreitung übergibt er die Wohnung der Polizei, die nun für die weitere Absicherung der Wohnung zuständig ist.

Aufgrund der Einschränkung des Grundrechts auf Eigentum kann die Feuerwehr Maschinen oder Fahrzeuge in Anspruch nehmen, wenn sie diese selbst nicht schnell genug an die Einsatzstelle bringen kann.

Beispiel:

Im Sommer kommt es im Industriegebiet zu einem Brand eines Containers mit Metallspänen. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich auch ein Bauunternehmen, welches auf seinem Lagerplatz größere Mengen trockenen Sandes lagert. Der Technische Einsatzleiter kann auf den Sand der Baufirma zum Löschen des Brandes zurückgreifen.

Die Gemeinde hat die entstandenen Kosten gegenüber der Baufirma zu tragen.

Die Gemeinde haftet dabei für den durch die Maßnahme entstehenden Schaden, solange die Maßnahme nicht dem Schutz des Geschädigten selbst, seinen Hausgenossen oder seinem Vermögen gedient hat.

Ein wichtiges Kriterium für den Eingriff in fremde Rechte ist ihre Verhältnismäßigkeit. Es darf immer nur so weit in die Rechte eingegriffen werden, wie dies unbedingt erforderlich ist und es dürfen nur Schäden verursacht werden, die durch den Zweck der Maßnahme gerechtfertigt sind. Solche Maßnahmen sind natürlich nur zur Gefahrenabwehr zulässig. Ist die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben, so sind diese Eingriffe rechtswidrig.

Folgende Kriterien sind für die Verhältnismäßigkeit zu beachten:

- Die Maßnahme muss zur Abwehr der Gefahr geeignet sein.
- Es ist diejenige Maßnahme zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.
- Der durch die Maßnahme entstehende Schaden muss im Verhältnis zur Gefahrenabwehr stehen.

Beispiele für fehlende Verhältnismäßigkeit:

- Es kommt zu einem Papierkorbbrand in einem siebengeschossigen Wohnhaus. Die Betroffene Wohnung ist leicht verraucht. Das Feuer konnte mit einer Kübelspritze gelöscht werden. Der Einsatzleiter lässt dennoch 18 Wohnungen in dem Gebäude gewaltsam öffnen, um diese Wohnungen auf eine Brandausbreitung und einen Raucheintritt kontrollieren zu lassen.
- Neben einem Industriebetrieb kommt es zu einem Fahrzeugbrand. Die Feuerwehr ist mit einem LF 10/6 vor Ort. Sie nutzt jedoch zur Brandbekämpfung den 50 kg Pulverlöcher des Betriebes, da so keine Schlauchpflege erforderlich ist.
- Bei einem Feuerwehreinsatz ist eine Absperrung erforderlich. Von der Feuerwehr wird ein Passant mit dem Halten des Absperrbandes beauftragt. Der Passant ist selbstständiger Unternehmer und auf dem Weg zu einem wichtigen Kunden.

Bei allen Einschränkungen der Grundrechte gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine Einschränkung der Grundrechte kann nur dann rechtmäßig sein, wenn dieser Grundsatz gewahrt wurde.

6. AMTSHILFE (§§ 4 - 8 LANDESVERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZ)

Als Amtshilfe bezeichnet man ergänzende Hilfe einer anderen Behörde auf deren Ersuchen hin. Bei der Amtshilfe verbleibt die Einsatzleitung bei der anfordernden Behörde. Die Feuerwehr wird in diesem Fall nur unterstützend tätig.

Die Amtshilfe dient der anfordernden Behörde, ihre eigenen Aufgaben zu erfüllen. Amtshilfe darf nicht eigenmächtig abgelehnt werden, wenn zum Beispiel der Einsatzleiter der Feuerwehr die Maßnahme für unnötig hält. Die Entscheidung, ob eine Maßnahme nötig ist, verbleibt bei der um Amtshilfe ersuchenden Behörde. Demgegenüber entscheidet die Feuerwehr, wie die Amtshilfe durchgeführt wird.

Beispiel:

Die Polizei benötigt zur Spurensicherung eine großflächige Ausleuchtung eines Tatortes und bittet hierzu die Feuerwehr um Amtshilfe.

Die „Einsatzleitung“ obliegt in diesem Fall der Polizei. Der Einheitsführer der Feuerwehr kann in diesem Fall nur entscheiden, wie er die Maßnahme – Ausleuchten - durchführt. Ob und wie lange entscheidet die Polizei.

Beispiel:

Bei einem Großbrand dreht der Wind schlagartig. Der Rauch zieht nun in das nahegelegene Neubaugebiet. Die Feuerwehr bittet die Polizei um Amtshilfe bei der Warnung der Bevölkerung. Hier obliegt die „Einsatzleitung“ der Feuerwehr. Sie entscheidet, welche Gebiete gewarnt werden und welche Verhaltenshinweise an die Bevölkerung weitergegeben wird. Die Polizei ist lediglich für die Durchführung verantwortlich.

Abgelehnt werden kann die Amtshilfe nur, wenn

- eine andere Behörde wesentlich einfacher und besser helfen kann,
- die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand geleistet werden kann oder
- die Hilfe die eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

Ist die Feuerwehr aus obigem Beispiel gerade in einem Brandeinsatz eingesetzt, kann die Gemeinde die Amtshilfe zum Ausleuchten ablehnen, da die Kräfte zur Erfüllung einer eigenen Aufgaben benötigt werden.

Die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehr ändern sich bei einer Amtshilfe nicht. Der Feuerwehr dürfen bei einer Amtshilfe keine Aufgaben übertragen werden, die außerhalb ihres Aufgabengebietes liegen und für die sie nicht ausgebildet oder ausgerüstet ist.

Beispiel:

Die Polizei bittet die Feuerwehr Amtshilfe. Die Feuerwehr soll der Polizei eine Wohnungstüre öffnen, hinter der die Polizei einen gewaltbereiten Straftäter vermutet. Die Feuerwehr lehnt die Amtshilfe ab. Zwar ist die Feuerwehr durchaus, auch ohne unverhältnismäßig großen Aufwand, in der Lage eine Wohnungstüre zu öffnen, jedoch ist die Feuerwehr für die Situation „gewaltbereiter Straftäter“ weder ausgerüstet noch ausgebildet.

Feuerwehrangehörige dürfen keinen Gefahren ausgesetzt werden, auf die sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung nicht vorbereitet sind! Tätigkeiten, bei denen mit einer Gewalteinwirkung zu rechnen ist, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Auch bei einer Amtshilfe dürfen Feuerwehrangehörige keinen Gefahren ausgesetzt werden, für die sie weder ausgerüstet noch ausgebildet sind!

Die durch die Amtshilfe entstehende Kosten sind der Hilfe leistenden Behörde auf Antrag grundsätzlich zu ersetzen.

